

Gemeinde

Poing

Lkr. Ebersberg

Bebauungsplan

Sportpark Poing

Büro Prof. Kagerer Landschaftsarchitekten GmbH

Angererstraße 36

80796 München

Tel.: 089 /996556-0

landschaft@la-kagerer.de

Plandatum

06.12.2018

Anhang zum Umweltbericht:
Naturschutzfachliche Angaben zur
speziellen artenschutzrechtlichen
Prüfung (saP)

Inhaltsverzeichnis

Seite

1	Prüfungsinhalt	2
2	Datengrundlagen.....	2
3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	2
4	Wirkungen des Vorhabens.....	2
5	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten.....	3
5.1	Verbotstatbestände.....	4
5.2	Maßnahmen zur Vermeidung.....	10
5.3	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG).....	11

1. Prüfungsinhalt

In der vorliegenden Unterlage werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

2. Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Artenschutzkartierung
- Biotopkartierung
- Schlussbericht "Neues Leben auf der Altmoräne"
- eigene Biotop- und Lebensraumkartierungen / Potentialanalyse.

3. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf ...die Internet-Arbeitshilfe des LfU Bayern
(<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/pruefungsablauf/index.htm>)

Es wird eine worst-case Betrachtung durchgeführt.

4. Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die vom Vorhaben ausgehen und Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

Der bestehende Sportpark Poing soll im Vorlandbereich der Hangkante um mehrere Spielflächen erweitert werden, gleichzeitig sollen die bestehenden Parkmöglichkeiten ausgebaut werden.

Auf dem Bestandsgelände sind des Weiteren die Verlegung des Allwetterplatzes, des Stockschießplatzes und des Trimm-Dich-Bereichs geplant, zudem wird ein Rasenspielfeld in Kunstrasen umgewandelt. Der Hauptrasenplatz wird mit Flutlicht ausgestattet. Desweiteren sollen Klein Gebäude zwecks Schaffung von neuen Duschmöglichkeiten und Vereinsunterkünften errichtet werden.

Der maßgebliche Teil des Bebauungsplans, die Spielflächenenerweiterungen im Vorlandbereich der Hangkante, sieht im Detail folgende Planung vor: am südlichen Rand des neu erschlossenen Bereichs sind dies Tennisplätze, nördlich daran angrenzend ein Fußball-Rasenspielfeld, an diesem wiederum nördlich angrenzend ein weiteres Rasenspielfeld, gefolgt von 4 Soccer-Five-

Plätzen am nördlichen Rand des gesamten Sportplatzareals. Die neuen Plätze werden allesamt von Grünstrukturen eingerahmt und von der Hangkante abgegrenzt. Die Rasenspielfelder werden mit Flutlichtmasten versehen, mit einer maximalen Höhe von 16 m. Es handelt sich bei diesen um reine Trainingsplätze.

An den neu zu errichtenden Lichtmasten werden die Lichtkegel gezielt auf die Sportflächen gerichtet und abgeblendet, sodass direkt in die freie Landschaft abstrahlendes Licht vermieden wird. Auch durch das Verwenden von Lichtquellen mit geringen UV- und Blauanteilen verlieren diese weitgehend ihre Lockwirkung auf die Insekten.

Die Tennisplätze werden ebenfalls mit Flutlicht ausgestattet, diese wiederum mit einer maximalen Höhe von 10 m und gerichteten/ abgeblendeten Lichtkegeln. Bei den Tennisplätzen wird ein eingeschossiges Gebäude (ohne Untergeschoss) errichtet, welches als Tennisvereinsheim dienen soll. Im Zuge der Neuanlage der Spielfelder wird der bestehende Graben Richtung Hangkante verlegt und naturnah gestaltet. Der wegparallele, naturferne Altgrabenabschnitt wird im Bereich der Sportanlage zu Wiese umgewandelt. Der bestehende Endbachweg wird im Bereich der Tennisplätze aufgelöst und ebenfalls in Wiese umgewandelt. Die Spielflächen werden dabei bestmöglich von der Hangkante und deren Anlaufbereich mittels Bepflanzung abgegrenzt sowie durch Anlegen eines durchgehenden Fußweges östlich der Spielflächen zum Zweck der Erholung erschlossen. Die Bereiche östlich und nördlich der neuen Spielfelder werden dabei als Ausgleichsflächen angelegt, wo synergetische Effekte von ökologischem Ausgleich und Optimierungen im Sinne der Erholungsvorsorge erzielt werden.

5 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Im Rahmen der Relevanzprüfung erfolgte eine projektspezifischen Abschichtung mittels geographischer Datenbankabfrage (saP-relevante Arten für die TK-Blätter 7836 Mchn.-Trudering sowie 7837 Markt Schwaben) mit lebensraumbezogener Vertiefung für die Lebensraumtypen: "Extensivgrünland und andere Agrarlebensräume" sowie "Hecken und Gehölze".

Gemäß der oben erwähnten Unterlagen sowie der Potentialanalyse ist mit den folgenden saP-relevanten Arten im Gebiet zu rechnen bzw. sind diese gemäß worst-case Betrachtung nicht auszuschließen:

- Höhlenbrütende Vogelarten / baumbewohnende Fledermausarten
- Gebüschbrüter offener Landschaften: Feldsperling, Dorngrasmücke, Goldammer
- Arten des Offenlandes: Rebhuhn, Wachtel, Feldlerche
- Reptilien, u.a. Zauneidechse;

5.1 Verbotstatbestände

Aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

Schädigungsverbot

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.
Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko)

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten
 Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Störungsverbot

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Nachstehend erfolgt die Prüfung jeweils für die einzelnen Artengruppen.

Höhlenbrütende Vogelarten / baumbewohnende Fledermausarten:

Habitatbäume als potentielle Brutbäume für Höhlenbrüter, Quartiere, v.a. Wochenstuben für Fledermäuse, etc. sind im Bereich der Hangkante, und in dem Gehölzstreifen südlich des UG nicht auszuschließen; in diese Bestände wird keinesfalls eingegriffen, so dass sich hier Beeinträchtigungen sicher ausschließen lassen; im Bereich der bestehenden Sportanlage wird ein einziger älterer Baum (Eiche mit Stammumfang 100cm) gefällt, dieser weist jedoch keinerlei Habitatsigenschaften auf.

Eine Nutzung der Wald- und Offenlandbereiche des Bereiches als Jagdgebiet durch Fledermäuse evtl. auch des Sportanlagengeländes trotz oder gerade wegen der Beleuchtung (s.u.) ist nicht auszuschließen. Es ist wahrscheinlich, dass die Arten sich an den Wald-, Gehölzrändern orientieren und diese als Leitlinie benutzen.

Durch Umwandlung der Ackerflächen in extensive Wiesenbereiche, Aufbau von artenreichen Säumen, etc, werden die Lebensbedingungen für diese Artengruppen erheblich verbessert: Abpufferung, allgemeine Umfeldverbesserungen, verbessertes Nahrungsangebot;

Baubetrieb / Anlage:

Allenfalls könnte es baubedingt zu einer geringfügigen Beeinträchtigung des Jagdhabitats kommen. Nachtbaustellen, die das potentielle Jagdhabitat negativ beeinflussen können, sind nicht geplant.

Betrieb-Lärm:

Manche Arten wie Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Braunes Langohr verorten ihre Beute auch durch Beutetiergeräusche. Straßenlärm etwa überlagert in Teilen die Beutetiergeräusche, sodass die Beuteerfolge verringert werden können (Schaub et al, 2008, zitiert nach LfU, <http://ffh-vp-info.de>).

Es besteht jedoch bereits eine Sportanlage direkt westlich des Weges mit entsprechender Vorbelastung. Pkw An- und Abfahrt, erfolgt wie bisher von Westen bzw. von Süden her und Umkleidebetrieb, Gastronomie verbleiben an den bisherigen Standorten. Außerdem handelt es sich bei den beiden beleuchteten Sportplätzen von denen abends eine zusätzliche Beunruhigung ausgehen könnte um reine Trainingsplätze mit begrenzter Geräusentwicklung.

Auch von den Tennisplätzen dürfte keine relevante zusätzliche Lärmentwicklung ausgehen.

Das geplante Gebäude in der Tennisanlage soll als Vereinsheim dienen mit Lagerraum ohne eigene Gastronomie, ohne Pkw-Zufahrt . Über die künftige Lärmentwicklung lassen sich an dieser Stelle keine Prognosen abgeben.

Die vorgesehene, dichte und ca. 8 bis zu 15m tiefe vorgesehene Hecke östlich der Sportanlage trägt ebenfalls zur Lärminderung und -wahrnehmung bei.

Bei der Sportanlage endet die Betriebszeit wie bisher, so dass es insgesamt voraussichtlich durch den reinen Sportbetrieb nicht zu einer erheblichen Erhöhung der Lärmemissionen kommt.

Eine erhebliche Mehrbelastung durch Lärm oder direkte Störungen von potentiellen Quartieren sowie potentiellen Jagdhabitaten ist durch die Erweiterung des bestehenden Sportgeländes und den reinen Sportbetrieb nicht zu erwarten.

Betrieb-Licht:

Grundsätzlich ist zu differenzieren zwischen

- Störungen in und an Quartieren,
- in Nahrungshabitaten/ auf Flugrouten
- Anlockung an Lichtquellen und ggf. Falleneffekte

Es gibt gegenüber Lichteinflüssen weniger empfindliche Fledermausarten und empfindlichere (hier v.a. die waldbundenen Arten).

Es wurden bisher prinzipiell unterschiedliche Reaktionen auf Licht beobachtet. Aus beleuchteten Sommerquartieren fliegen jedoch selbst lichttolerantere Arten später aus und verpassen die insektenreichen Abendstunden. Die Beleuchtung von Wochenstuben kann negativen Einfluss auf

die Entwicklung von den Jungtieren haben (Größe, Gewicht) (Boldog et al 2007, zitiert nach LfU, <http://ffh-vp-info.de>).

Unter den mittels geografischer Datenbankabfrage in den betreffenden Kartenblättern vorkommenden Arten sind die meisten gering oder nicht lichtempfindlich, es gehört lediglich die Wasserfledermaus zu den lichtempfindlicheren Arten. (Die ASK verzeichnet keine Fledermaus-Nachweise im Bereich des UG.)

Es besteht eine erhebliche Vorbelastung durch die Beleuchtung der bestehenden Sportplätze mit konventionellen Leuchtkörpern direkt westlich entlang des Weges ohne minimierende Ausstattung.

Die gemäß geografischer Datenbankabfrage vorkommenden Arten Rauhautfledermaus, Großer/Kleiner Abendsegler, Breitflügelfledermaus sowie Weissrand- und Zweifarbfledermaus gehören zu den gering oder nicht lichtempfindlichen Arten.

Die gegenüber Licht weniger empfindlichen Arten hingegen nutzen teilweise die Anlockwirkung des künstlichen Lichts auf Insekten. In den dunklen, unbeleuchteten Habitaten stehen die Insekten indes weniger zur Verfügung. Auf diese Weise werden die gegenüber Licht unempfindlichen Arten wie etwa der Abendsegler und die Rauhautfledermaus gegenüber den lichtempfindlichen Arten (z. B. Wasserfledermaus) gefördert.

Die Umstellung auf LED wiederum verursacht einen gegenteiligen Effekt: Bei den LED fehlt der UV-Anteil, wodurch die Insekten nicht mehr angelockt werden. Für die lichtsensiblen Arten steigt dadurch wieder der Insektenanteil und somit das Nahrungsangebot in den dunklen Jagdhabitaten. Jene Fledermaus-Arten, welche bisher die Lockwirkung von Laternen auf Insekten nutzen konnten, müssen bei Wegfall dieses Vorteils weitere Wege auf sich nehmen, um ausreichend Nahrung zu finden (www.izw-berlin.de).

Durch den Aufbau einer entsprechenden dichten ca. 8 bis zu 15m m tiefen Hecke östlich der Sportanlage mit Situierung von größeren Bäumen an den Standorten der Lichtmasten zur verstärkten Abschirmung wird ebenfalls zur Lichtminderung und -wahrnehmung in Richtung der Terrassenkante beigetragen. Durch die Umstellung der Beleuchtung (Art und konzentrierte, gezielte Ausleuchtung ausschließlich der Sportflächen) lassen sich Beeinträchtigungen von Quartieren bzw. von Jagdgebieten für lichtempfindliche Arten, wie die Wasserfledermaus vermeiden bzw. minimieren.

Während die Zunahme von Lichtquellen prinzipiell problematisch ist für die Fauna, werden durch fachgerechte Umstellung (Neuanlagen und Stadion) auf LED positive Effekte erzielt, welche die bisherigen negativen Einflüsse auf die Fauna verbessern können. Primär gilt es jedoch, unnötiges Licht grundsätzlich zu vermeiden und notwendiges Licht gezielt und gut abgeblendet einzusetzen und die Betriebszeiten so kurz wie nur irgend möglich zu halten, maximal wie bisher.

Eine erhebliche Mehrbelastung ist durch den reinen Sportbetrieb nicht zu erwarten, da grundsätzlich bereits Sportplatzbeleuchtung besteht, die Neubeleuchtung auf LED umgestellt wird und die bisherige Betriebszeit beibehalten wird.

Prüfung der Verbotstatbestände:

Somit kann unter Berücksichtigung der getroffenen Vermeidungsstrategien die Erfüllung eines Verbotstatbestandes (Schädigung, Störung) durch die geplanten Anlagen sowie den Baubetrieb sicher ausgeschlossen werden.

Unter Berücksichtigung der getroffenen Vermeidungsstrategien kann auch die Erfüllung eines Verbotstatbestandes (Störung) durch den Betriebslärm des reinen Sportbetriebes sicher ausgeschlossen werden (Vereinsheim ?).

Ebenfalls kann unter Berücksichtigung der getroffenen Vermeidungsstrategien die Erfüllung eines Verbotstatbestandes (Störung) durch das Betriebslicht des reinen Sportbetriebes sicher ausgeschlossen werden (Vereinsheim ?).

Gebüschbrüter offener Landschaften:

Feldsperling (*Passer montanus*; RLD: V/RLBy:V), **Dorngrasmücke** (*Sylvia communis*; -/V),

Goldammer (*Emberiza citrinella*; V/-):

Alle drei Arten brüten in eher lockeren Gehölzbeständen, Feldgehölzen, Bäumen.

Der Feldsperling bspw. ist in Bayern Brutvogel in offenen Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, Hecken und bis 50 ha großen Wäldern mit älteren Bäumen, in Streuobstwiesen und alten Obstgärten. Brutzeit: Mitte APR bis AUG, 1-3 Jahresbruten. (LfU, Arteninformationen)

Die Hecken am Nord- und Ostrand der bestehenden Sportanlage, die an die freie Landschaft angrenzen, kämen potentiell als Brutbiotope in Frage.

Diese Hecken sind jedoch von der Baumaßnahmen nicht betroffen. Betroffen sind lediglich einige für die Arten suboptimale jüngere Bäume auf dem bestehenden Parkplatz und einzelne kleinere Gebüsche.

Prüfung der Verbotstatbestände:

Durch die Bebauung intensiv genutzter landwirtschaftlicher Flächen des Planungsgebietes gehen potentielle (suboptimale) Nahrungshabitate v.a. für den Feldsperling verloren. Durch die vorgesehenen Gehölzpflanzungen und die Optimierung der Flächen im Bereich der Ausgleichsflächen verbessern sich die Brut- und Lebensbedingungen für die Arten erheblich.

Es wird somit nicht gegen das Schädigungsverbot verstoßen.

Zur Vermeidung von evtl. Verstößen gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot sowie das Störungsverbot sind die Fällungsmaßnahmen außerhalb der Vogelbrutzeit vorzunehmen (Oktober bis Februar). Für diese Arten ist bei Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen nicht mit Verstößen gegen Verbotstatbestände zu rechnen.

Arten des Offenlandes:

- **Rebhuhn** (*Perdix perdix*; 2/2), **Wachtel** (*Coturnix coturnix*; V/3):

Das **Rebhuhn** besiedelt vor allem offenes, reich strukturiertes Ackerland. Klein parzellierte Feldfluren mit unterschiedlichen Anbauprodukten, die von Altgrasstreifen, Staudenfluren sowie Hecken und Feldrainen durchzogen sind, bieten optimale Lebensräume. Grenzlinienstrukturen, wie Ränder von Hecken, Brachflächen, Äckern und Wegen spielen eine wichtige Rolle. Ebenso unbefestigte Feldwege, an denen die Rebhühner ihre vielfältige Nahrung sowie Magensteine finden. Weitere Schlüsselfaktoren der Dichte sind Deckungsangebot im Jahresverlauf und ausreichende Insektennahrung während der Kükenaufzuchtphase. Nasse und kalte Böden werden gemieden.

Brut: Bodenbrüter, das Nest wird in flachen Mulden angelegt. Die Eiablage beginnt ab APR, Hauptlegezeit ist MAI, ab AUG sind alle Jungtiere selbständig.

Gefährdungen und Beeinträchtigungen: Der Verlust von geeigneten Lebensraumelementen wie Hecken, Feldrainen, Staudenfluren und Brachflächen durch Intensivierung der landwirtschaftli-

chen Nutzung. Intensive Nutzung von Landwirtschaftsflächen (v.a. intensive Düngung, Biozide, häufige Ackerbearbeitung, ungünstige Feldfrüchte [Mais], Umbruch kurz nach der Ernte, zu dichte Saatzeilen). Asphaltierung von Wegen Hohe Brutverluste durch Intensität und Rhythmus der Bewirtschaftung, z.B. Gelegeverluste durch frühe Mähtermine. Reduktion der für das Jungwachstum entscheidenden Insektennahrung, Abschüsse (LfU, Arteninformationen)

Die **Wachtel** brütet in der offenen Kulturlandschaft auf Flächen mit einer relativ hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bietet, aber auch mit Stellen schütterer Vegetation, die das Laufen erleichtert. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen. Besiedelt werden Acker- und Grünlandflächen, auch Feucht- und Nasswiesen, Niedermoore oder Brachflächen. Regional werden rufende Hähne überwiegend aus Getreidefeldern, seltener aus Kleefeldern gehört. Intensiv genutzte Wirtschaftswiesen spielen wegen ihrer Mehrschürigkeit kaum eine Rolle.

Brut: Bodenbrüter, das Nest wird am Boden in flachen Mulden zwischen hoher Kraut- und Grasvegetation angelegt. Eiablage ab Mitte/Ende MAI, Hauptlegezeit JUN.; Brutzeit: MAI/JUN bis AU.
Gefährdungen und Beeinträchtigungen: siehe Rebhuhn; (LfU, Arteninformationen)

Die Ackerflächen im Planungsbereich sind seit Jahrzehnten intensiv ackerbaulich genutzt (vgl. google historische Aufnahmen) und komplett ausgeräumt. In den letzten Jahren wurde überwiegend Mais angebaut. Zwischen Weg/ dem wegparallelen, naturfernen, strukturarmen Graben und der Hangkante finden sich keinerlei Strukturen, die den Arten als Deckung oder zum Nahrungserwerb dienen könnten. Allenfalls finden sich derartige Strukturen im Fußbereich der Hangkante. Die Lebensbedingungen für die genannten Arten sind äußerst ungünstig. Somit ist es sehr unwahrscheinlich, dass die Arten im Planungsgebiet brüten.

Bei dem Rebhuhn liegt außerdem die südliche Arealgrenze im Voralpenland in diesem Bereich, zudem sind die Vorlandflächen der Hangkante vom Schicht- und Grundwasser beeinflusst ("Wasser sensible Gebiete") so dass die lehmig-schluffigen Böden tendenziell feucht und kalt sind, somit für das Rebhuhn schlecht geeignet wären. Rebhuhn-Nachweise sind aus dem südwestlichen Teil des Gemeindegebietes (reine Schotterebene) dokumentiert (2017).

Auch für diese Arten werden durch Umwandlung der Ackerflächen in Wiesenbereiche, Aufbau von artenreichen Säumen, etc. die Lebensbedingungen tendenziell verbessert.

Prüfung der Verbotstatbestände:

Durch die Bebauung intensiv genutzter landwirtschaftlicher Flächen des Planungsgebietes gehen potentielle (suboptimale) Brut- und Nahrungshabitate für die Arten verloren. Durch die vorgesehenen Optimierungen im Bereich der Ausgleichsflächen verbessern sich die Lebensbedingungen für die Arten. Aufgrund des geringen Anteils der Planungsfläche an den landwirtschaftlichen Flächen in der Umgebung ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt bleibt.

Es wird somit nicht gegen das Schädigungsverbot verstoßen.

Zur Vermeidung von evtl. Verstößen gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot sowie das Störungsverbot erfolgt die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeiten (Mai-Ende Juli) also ab Anfang August bis Mitte/Ende April.

Für diese Arten ist bei Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen nicht mit Verstößen gegen Verbotstatbestände zu rechnen.

- **Feldlerche** (*Alauda arvensis*; 3/3)

Als "Steppenvogel" brütet die Feldlerche in Bayern vor allem in der offenen Feldflur sowie auf größeren Rodungsinseln und Kahlschlägen mit weitgehend freiem Horizont. Günstig in der Kulturlandschaft sind Brachflächen, Extensivgrünland und Sommergetreide, da hier am Beginn der Brutzeit die Vegetation niedrig und lückenhaft ist. Auch in Bayern bevorzugt die Feldlerche daher ab Juli Hackfrucht- und Maisäcker und meidet ab April/Mai Rapsschläge.

Brut: Als Bodenbrüter baut die Art ihr Nest in bis zu 20 cm hoher Gras- und Krautvegetation, Eiablage ab (MRZ?) APR, Zweitbruten ab JUN; meist 2 Jahresbruten. -- Brutzeit: MRZ bis AUG. (LfU, Arteninformationen)

Sie bevorzugt als Bruthabitat karge Vegetation mit offenen Bodenstellen. Die Nester werden in selbst gescharrten Bodenmulden angelegt, die Nahrungssuche erfolgt ebenfalls am Boden.

Gefährdungen und Beeinträchtigungen: Ursachen für Bestandsrückgänge werden wie bei Rebhuhn und Wachtel vor allem in der Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung gesehen, wie z. B. Umbruch von Grünland und Düngung, die zu rasch heranwachsender Vegetation führen sowie abnehmende Kulturvielfalt oder Maisanbau nach sich ziehen (BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas - Singvögel, Wiesbaden).

Die Ackerflächen im Planungsbereich sind seit Jahrzehnten intensiv ackerbaulich genutzt (vgl. google historische Aufnahmen) und komplett ausgeräumt. Zwischen Weg/ dem wegparallelen, naturfernen, strukturarmen Graben und der Hangkante finden sich keinerlei zusätzliche Strukturen, die der Art zum Nahrungserwerb dienen könnten. Allenfalls finden sich derartige Strukturen im Fußbereich der Hangkante. Die Lebensbedingungen für die genannte Art sind äußerst ungünstig. Außerdem ist der Raum durch die hochwüchsige Hecke auf der Ostseite der bestehenden Sportanlage und die hochaufragende bewaldete Hangkante optisch sehr beengt.

Somit ist es sehr unwahrscheinlich, dass die Art im Planungsgebiet brütet.

Ein Nachweis ist aus dem südwestlichen Teil des Gemeindegebietes (reine Schotterebene) dokumentiert .

Prüfung der Verbotstatbestände:

Durch die Bebauung intensiv genutzter landwirtschaftlicher Flächen des Planungsgebietes gehen potentielle (suboptimale) Brut- und Nahrungshabitate für die Art verloren. Durch die vorgesehenen Optimierungen im Bereich der Ausgleichsflächen verbessern sich die Lebensbedingungen für die Art. Aufgrund des geringen Anteils der Planungsfläche an den landwirtschaftlichen Flächen in der Umgebung ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt bleibt.

Es wird somit nicht gegen das Schädigungsverbot verstoßen.

Zur Vermeidung von evtl. Verstößen gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot sowie das Störungsverbot erfolgt die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeiten (Mitte März-Ende Juli) also ab Anfang August bis Mitte März.

Für diese Arten ist bei Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen nicht mit Verstößen gegen Verbotstatbestände zu rechnen.

- **Reptilien, u.a. Zauneidechse:** mit Vorkommen in geeigneten Bereichen der Hangkante ist zu rechnen. Nachdem in keiner Weise in Bereiche der Hangkante eingegriffen wird, sind Beeinträchtigungen dieser Arten mit Sicherheit auszuschließen. Durch die Optimierungsmaßnahmen im Bereich der Hangkante, Umwandlung der Ackerflächen in extensive Wiesenbereiche, Aufbau von artenreichen Säumen, etc., werden die Lebensbedingungen erheblich verbessert;

Prüfung der Verbotstatbestände:

Für diese Arten ist nicht mit Verstößen gegen Verbotstatbestände nicht zu rechnen.

5.2 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Zur Vermeidung von evtl. Verstößen gegen das Störungsverbot Vermeidung von Nachtbaustellen, die potentielle Quartiere sowie das potentielle Jagdhabitat von Fledermäusen negativ beeinflussen können.
- Zur Vermeidung von evtl. Verstößen gegen das Störungsverbot Betriebszeit so kurz wie möglich, maximal bei den Sportanlagen wie bisher, so dass es insgesamt voraussichtlich durch den reinen Sportbetrieb nicht zu einer erheblichen Erhöhung der Lärm- und Lichtemissionen kommt, die potentielle Quartiere und das potentielle Jagdhabitat von Fledermäusen negativ beeinflussen können.
- Zur Vermeidung von evtl. Verstößen gegen das Störungsverbot hinsichtlich potentieller Quartiere und des potentiellen Jagdhabitats von Fledermäusen fachgerechte Umstellung der Beleuchtung auf LED. Dadurch werden positive Effekte erzielt, welche die bisherigen negativen Einflüsse auf die Fauna verbessern können. Primär gilt es jedoch, unnötiges Licht grundsätzlich zu vermeiden und notwendiges Licht gezielt und gut abgeblendet einzusetzen; konzentrierte, gezielte Ausleuchtung ausschließlich der Sportflächen.
- Zur Vermeidung von evtl. Verstößen gegen das Störungsverbot hinsichtlich des potentiellen Jagdhabitats von Fledermäusen Aufbau einer entsprechenden dichten ca. 8 bis zu 15 m tiefen Hecke östlich der Sportanlage mit Situierung von größeren Bäumen an den Standorten der Lichtmasten zur verstärkten Abschirmung; zur Lärm-, Lichtminderung und -wahrnehmung wird beigetragen.
- Zur Vermeidung von evtl. Verstößen gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot sowie das Störungsverbot bei Gebüschbrütern offener Landschaften sind die Fällungsmaßnahmen außerhalb der Vogelbrutzeit vorzunehmen (Oktober bis Februar).
- Zur Vermeidung von evtl. Verstößen gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot sowie das Störungsverbot bei Offenlandbrütern, hier Rebhuhn und Wachtel erfolgt die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeiten (Mai-Ende Juli) also ab Anfang August bis Mitte/Ende April.
- Zur Vermeidung von evtl. Verstößen gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot sowie das Störungsverbot bei Offenlandbrütern, hier Feldlerche erfolgt die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeiten (Mitte März-Ende Juli) also ab Anfang August bis Mitte März.

5.3 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)

Folgende artspezifischen Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden durchgeführt:

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.